

## **Nichtamtliche Lesefassung**

# **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Natural Language Processing (1-Fach) vom 04.01.2021 Geändert am 27.06.2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 9. Dezember 2020 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Natural Language Processing“ des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Natural Language Processing“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang. Die fachliche Einschlägigkeit ist gegeben, wenn in dem Studiengang mindestens 30 Leistungspunkte in computerlinguistischen, linguistischen oder informatischen Studienhalten erworben wurden. Die Entscheidung über fachliche Einschlägigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Gliederung des Studiums**

Der Masterstudiengang „Natural Language Processing“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.

### **§ 4 Studienumfang und Module**

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulprüfungsamtes.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Modulprüfungen**

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

## **§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

## **§ 9 Weitere Prüfungsformen**

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung ist folgende weitere Prüfungsform zulässig:

Schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform):

Diese definiert sich als knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

## **§ 10 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das Fach „Computerlinguistik und Digital Humanities“ zuständigen Fachbereichs II der Universität Trier betreut wird.

## **§ 11 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 54 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 41), sowie die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Computerlinguistik vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 30 ff.), geändert durch Ordnung vom 7. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 43, S. 29 f.), außer Kraft.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.

(2) Prüfungen nach den in § 12 Absatz 2 aufgeführten Ordnungen können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 04.01.2021

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Anhang

### Masterstudiengang „Natural Language Processing“ (1-Fach)

#### 1. Modulplan

##### 1.1 Pflichtmodule (75 LP)

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	1	5	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)
2	Natural Language Processing	2	5	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) (50%) und Schriftliche Ausarbeitung (50%)
3	Advanced Topics in Computational Text and Media Science	2	4	10	Keine	Hausarbeit
4	Research Case Studies	3	4	15	Keine	Portfolio
5	Master's Thesis	4	–	30	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%) und Masterarbeit (80%)

<sup>1</sup> Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

<sup>2</sup> Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

<sup>3</sup> Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

## 1.2 Wahlpflichtmodule (25 LP)

Aus den Modulen 6-10 (Preparation Course) sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Aus den Modulen 11-15 (Wahlpflichtmodule Informatik) ist ein Modul im Umfang von insgesamt 5 LP zu wählen.

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
<b>Preparation Course.</b>						
6	Elements of Mathematics	1	6	10	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
7	Elements of Computer Science	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
8	Elements of Statistics	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
9	Elements of Linguistics	1	4	10	Keine	Klausur (60 Min.)
10	Algorithmische Methoden	1	4	10	Keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1-Fach)
<b>Wahlpflichtmodule Informatik</b>						
11	Data Mining	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
12	Big Data Analytics	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Data Science (M.Sc., 1-Fach)
13	Information Visualization	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
14	Digital Libraries and Foundations of Information Retrieval	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
15	Semantic Technologies	2 oder 3	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (M.Sc., 1-Fach)
10	Linguistic Studies: Special Topics	2/3	6	10	Keine	Gemäß FPO English Linguistics (M.A., HF)
11	Einführung in die Digital Humanities	2/3	4	10	Keine	Gemäß FPO Digital Humanities (M.Sc., 1F)
12	Freier Wahlbereich	2/3	bis zu 20 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Masterstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

### 1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen Informatik: Module Nr. 11 – 15,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) ) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

## **2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika**

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.